

Ergänzende Teilnahmebedingungen gem. § 8 TVergG LSA – Bestbieterprinzip

Die Nichtabgabe, verspätete Abgabe bzw. die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung oder eines geforderten Nachweises gem. Bekanntmachung bzw. Vergabeunterlagen, durch den die Bieter oder deren Nachunternehmer, kann gemäß § 8 Abs. 4 bzw. nach § 16 Abs. 1 und 2 TVergG LSA das Angebot ausgeschlossen werden.

Sofern die geforderten Erklärungen und Nachweise nicht bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen waren, gilt gem. § 8 Abs. 3 eine Frist von **6 Kalendertagen** für die Vorlage dieser Erklärungen und Nachweise

Die gem. Auftragsbekanntmachung oder Vergabeunterlagen auf gesondertes Verlangen geforderten Erklärungen und Nachweise sind:

☐ nur vom Bestbieter oder *

☒ vom Bestbieter und von nachrangig platzierten Bietern (**nur von den Bietern der engeren Wahl, i.d.R. die ersten 3 Bieter**)*

vorzulegen.

* vom Auftraggeber vorzugeben